



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

„ Vereinsrechtsnovelle 2009 - Informationen und Handlungsempfehlungen “

Donnerstag, 21. April 2010

**„Potential von Begegnungsstätten und
Dorfzentren“, DBI Freiberg**



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

1. Gemeinnützigkeitsreform 2007 und Vereinsrechtsnovelle 2009 – Neuerungen im Vereinsrecht und Handlungserfordernisse
2. Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstände (Exkurs ins Haftungsrecht)
3. Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

1. Hintergrund
2. Reformvorschläge
3. Neuregelung förderungswürdige Zwecke
4. Streichung Alternative Vermögensbindung
5. Anhebung Besteuerungsgrenze
6. Übungsleiterfreibetrag
7. Ehrenamtsentschädigung
8. Spendenrecht / Stiftungsrecht



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Hintergrund

- „Initiative 10 plus 10“ - Ergänzende bayerische Vorschläge zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Bundesfinanzministerium stellte am 4.12.2006 Referentenentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor: "Hilfen für Helfer - 10 Maßnahmen zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Neuregelung der förderungswürdigen Zwecke

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen
- Keine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke („Sofern der ... verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit ... selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden.“)

Empfehlung: vor Neugründung oder Satzungsänderung Abstimmung mit dem Finanzamt (Anpassung möglich ohne MV zu wiederholen)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Streichung der Alternative für Vermögensbindung

- Verein als gemeinnützig anerkannt, wenn in Satzung der Zweck, für den das Vermögen bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks verwendet werden soll, genau bestimmt ist
- Bisher: steuerbegünstigte Zwecke oder Körperschaft benannt oder Alternative offengelassen, weil noch nicht bekannt
- Nicht mehr ausreichend: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.“



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Streichung der Alternative für Vermögensbindung

Notwendig:

- eine **Körperschaft** des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll, es für (irgendwelche) steuerbegünstigten Zwecke verwendet haben und **konkret benennen**
- oder ein **bestimmter steuerbegünstigter Zweck**, für den (irgendeine) Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen zu verwenden hat, muss angegeben werden

Empfehlung vom Gesetzgeber: Satzungsänderung vornehmen, wenn ohnehin notwendig, aber nicht eigens zu diesem Zweck



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Anhebung der Besteuerungsgrenze

- Besteuerungsgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhöht
(alt: 30.678 €; neu: 35.000 €)
- Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat Körperschaftsteuersatz absenken auf **15 %**



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Erhöhter Übungsleiterfreibetrag

- Übungsleiterfreibetrag = nebenberufl. Tätigkeit für gemeinnützige Zwecke
- Gilt nicht für Platzwart, Hausmeister, Vorstandsarbeit, Geschäftsführer
- Anhebung der Steuerfreiheitsgrenze von 1.848 € auf **2.100 €** (monatlich bisher 154 €, nun **175 €**)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisher:

- Vorstandsarbeit ausschließlich ehrenamtlich
- außer Ersatz von tatsächl. entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen (Reisekosten, Porto, Telefon)

Geplanter, abgelehnter Reformvorschlag:

Steuerabzugsbetrag in Höhe von 300 € - leider
abgelehnt auf Grund fehlender Gegenfinanzierung



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Exkurs: steuerrechtlich anerkannte Entschädigungssätze

- Reisekostensätze: 0,30 € pro km
- Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
24 Std.	24,00 €
mind. 14 Std.	12,00 €
mind. 8 Std.	6,00 €

- Übernachtungspauschalen: 20,00 €



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

- In pauschaler Form darf der angefallene Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten werden mit max. **500 €/Jahr**
- ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwandes
- sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen höher als pauschale, dann Entschädigung entspr. Nachweis
- Für Vorstandarbeit, Platzwart, Haumeister, ...
- Steuer- und sozialversicherungsfrei
- Steuerliche Geltentmachung nur bei tatsächl. Auszahlung



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Empfehlung:

- Gültige Satzung überprüfen, ob Aufwandszahlung zugelassen
- Gewährung Aufwandsentschädigung widerspricht häufig den Grundsätzen in der Satzung : „rein ehrenamtl.

Vorstandstätigkeit“

- Konkreten Hinweis auf pauschale Aufwandsentschädigung nach Mitgliederversammlungsbeschluss in Satzung aufnehmen (**Fristverlängerung zur notwendigen Satzungsänderung 31.12.2010**)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Empfehlung:

Der neue Freibetrag wird – wie der Übungsleiterfreibetrag – auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal gewährt. -> Schriftliche Bestätigung einfordern, dass bei keiner anderen Körperschaft bereits erhalten



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Text-Beispiel für Satzung:

„Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes
- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungs-
ersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher
Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des
pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale)
geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und
Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.“



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Neuerungen im Spendenrecht / Stiftungsrecht

- Abzugsfähigkeit für Spenden beim Spender von 5 % auf 20 % vom Bruttoeinkommen erhöht
- Großspendenregelung für Einzelzuwendungen von 25.656 € entfällt
- Spendenvortrag möglich: im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigte Zuwendungen zeitlich uneingeschränkt vortragbar
- Rücktrag der Spende nicht mehr möglich



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Gemeinnützigkeitsreform 2007

Neuerungen im Spendenrecht / Stiftungsrecht

- Spendenhaftung von 40 % auf 30 % gesenkt
- Kleinspenden bis 200 € auch ohne Zuwendungsbestätigung abzugsfähig (Überweisungsbeleg genügt als Nachweis)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Vereinsrechtsnovelle begründet sich durch die
Änderungen in:



Gesetz zur Begrenzung
der Haftung von
ehrenamtlich
tätigen Vereinsvorständen
v. 28.9.2009
BGBl. 2009 Teil I Nr. 64,
S. 3161
InKraft: 3.10.2009



Gesetz zur Erleichterung
elektronischer Anmeldungen
zum Vereinsregister und
anderer vereinsrechtlicher
Änderungen v. 24.9.2009
BGBl. 2009 Teil I Nr. 63, S.
3145
In Kraft: 30.9.2009



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

- Zwei wichtige Änderungen im BGB mit Auswirkungen auf die Arbeit der Vereine
- Hauptsächlich Auswirkungen auf Satzungsgestaltung
- Angezeigter Änderungsbedarf
- Änderungen traten 30.09. bzw. 03.10.2009 in Kraft



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Themenschwerpunkte:

1. Neu: Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder
2. Änderung einzelner vereinsrechtlicher Regelungen
3. Insolvenz des Vereins
4. Konsequenzen bei unzulässiger Betätigung des e. V.
5. Führung des elektronischen Vereinsregisters
6. ZPO: Nicht rechtsfähige Vereine jetzt klagebefugt
7. Hinweis für Stiftungen
8. Änderung der Vereinsregisterverordnung (VRV)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Themenschwerpunkte:

1. Neu: Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder
2. **Änderung einzelner vereinsrechtlicher Regelungen**
3. Insolvenz des Vereins
4. Konsequenzen bei unzulässiger Betätigung des e. V.
5. Führung des elektronischen Vereinsregisters
6. ZPO: Nicht rechtsfähige Vereine jetzt klagebefugt
7. Hinweis für Stiftungen
8. Änderung der Vereinsregisterverordnung (VRV)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Neuregelung über Abstimmungsmehrheiten bei Beschlussfassungen und Wahlen

- Bisher üblich: „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“
- Neu: bei Abstimmungen entscheiden die „abgegebenen Stimmen“
- Gewichtung von Enthaltungen ist nun abschließend geklärt
- Satzung überprüfen
- Betrifft alle Abstimmungen, z.B. Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Handlungsbedarf durch die Gesetzesänderung?

- Bisher üblich: „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“
- Grundsätzlich keiner, da sich am Ergebnis nichts ändert
- Es wird nur die bisherige Rechtsprechung übernommen
- Also: Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen
- Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht
- Satzung auf einheitliche Verwendung des Begriffes prüfen



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Neuregelung der Vorstandsvertretung

- Alt: § 26 : „Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.“
- Neu: § 26 Satz 2: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.“
- Bisher in der Praxis bereits gehandhabte Mehrfachvertretung ist nun legalisiert
- Prinzip der „Mehrheitsvertretung“: Vorstand kann von mehreren Personen gleichzeitig vertreten werden
- Eine abweichende Satzungsgestaltung ist vom Gesetzgeber zugelassen



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Handlungsbedarf durch die Gesetzesänderung?

- Satzungsregelungen zur Zusammensetzung des Vorstands und zur Vertretungsbefugnis prüfen
- Regelungen zur Vertretungsbefugnis müssen zwingend in der Satzung und nicht in einer Vereinsordnung getroffen werden
- Regelungen zur Vertretungsbefugnis und zu Beschränkung der Vertretungsmacht müssen zwingend in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 70 BGB).
- Wenn die Beschlussfassung im Vorstand von § 32 BGB abweichen soll, ist zwingend eine Satzungsgrundlage erforderlich.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Neuregelung des Stimmrechtsausschlusses

- Inhalt: Frage der Befangenheit und Stimmrechtsausschluss bei Vorstandsmitgliedern
- Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, „wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft“.
- Vorschrift wird künftig in die Liste der unnachgiebigen Regelungen in § 40 BGB aufgenommen
- Satzung kann Stimmrechtsausschluss nicht abweichend regeln
- Betrifft „eigene Angelegenheiten“, die einen „Vorteil“ bringen
- Daneben: § 181 BGB beachten: Man darf nicht mit sich selber Geschäfte abschließen
- Beispiele: Entlastung, eigene Wahl, Ausschluss aus dem Verein, Bewilligung Ehrenamtspauschale



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Konsequenzen bei unzulässiger wirtschaftlicher Betätigung

- Problem: Ein bislang ungelöstes Problem des Vereinsrechts ist die Frage, in welchem Umfang sich ein e.V. wirtschaftlich betätigen darf und wie man gegen solche Vereine vorgeht (§§ 43, 44, 74 BGB)

Ein e.V. betätigt sich **entgegen seiner Satzung** wirtschaftlich (§ 43 Abs.2 BGB)

Bisher: Entzug der
Rechtsfähigkeit
Zuständig: Verwaltungsbehörde
nach Landesrecht

Neu: Amtslöschung nach
§§ 142, 159 FGG
Zuständig: Registergericht



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Konsequenzen bei unzulässiger wirtschaftlicher Betätigung

- Eingetragenen Vereine, die sich unzulässiger Weise (d. h. im Hauptzweck) wirtschaftlich betätigen, konnte bisher nach § 43 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden.
- Anstelle dieses Verwaltungsverfahrens tritt künftig die Löschung aus dem Vereinsregister durch das Registergericht.
- Praktische Folgen für die Vereine hat dieses Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens nicht.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Anmeldungen zum Vereinsregister

- Bisher verlangen die Vereinsregister die Anmeldung durch alle Vorstandsmitglieder.
- § 77 BGB regelt künftig ausdrücklich, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden.
- Bei Erstanmeldung des Vereins müssen nicht alle Vorstandsmitglieder, sondern nur die laut Satzung für die Vertretung erforderlichen, beteiligt sein.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Schaffung der Grundlagen für elektronisches Vereinsregister

- eine Reihe von Änderungen des Vereinsrechts im Bereich des Vereinsregisters und der Vereinsregisterverordnung
- Änderungen betreffen die Arbeit des Registergerichts und der Notare und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vereine.
- Keine Pflicht zur Beteiligung am elektronischen Verfahren, sondern daneben immer noch „Papierform“ zulässig
- nach wie vor öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen durch einen Notar erforderlich / Verein kann auch weiterhin nicht direkt mit dem Vereinsregister in Verbindung treten



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Vereinsrechtsnovelle 2009

Änderung verschiedener vereinsrechtlicher Regelungen

Änderung der ZPO: Nicht rechtsfähige Vereine sind jetzt klagebefugt

- nicht rechtsfähige Verein (§ 54 BGB) erhält ausdrücklich die aktive Parteifähigkeit, kann also künftig selbst klagen.
- Wichtig ist die Änderung für Mehrspartenvereine und Verbände, die rechtlich verselbständigte Untergliederungen in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins haben. Diese Untergliederungen können – unabhängig vom Hauptverein – (bisher schon) eigenständig verklagt werden und künftig auch selber klagen – wenn es sein muss, auch gegen den eigenen Hauptverein.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Gesetzliche Regelungen

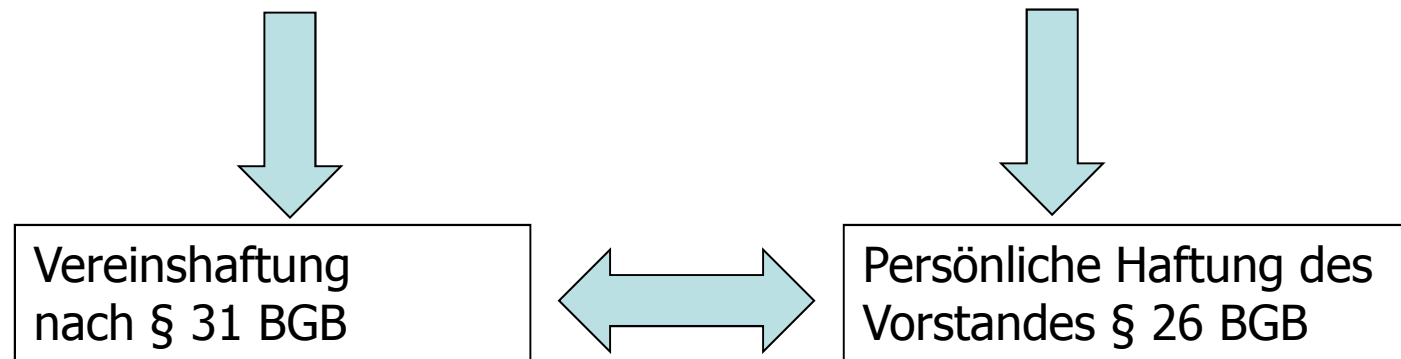
- Vereinrecht im BGB §§ 21 – 79 niedergelegt
- § 31 Haftung des Vereins für Organe
- Verein haftet für alle Handlungen, die seine Organe in Ausführung ihrer Vereinsgeschäfte tätigen
- „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Wahlrecht des Geschädigten (Gesamtschuldnerische Haftung)



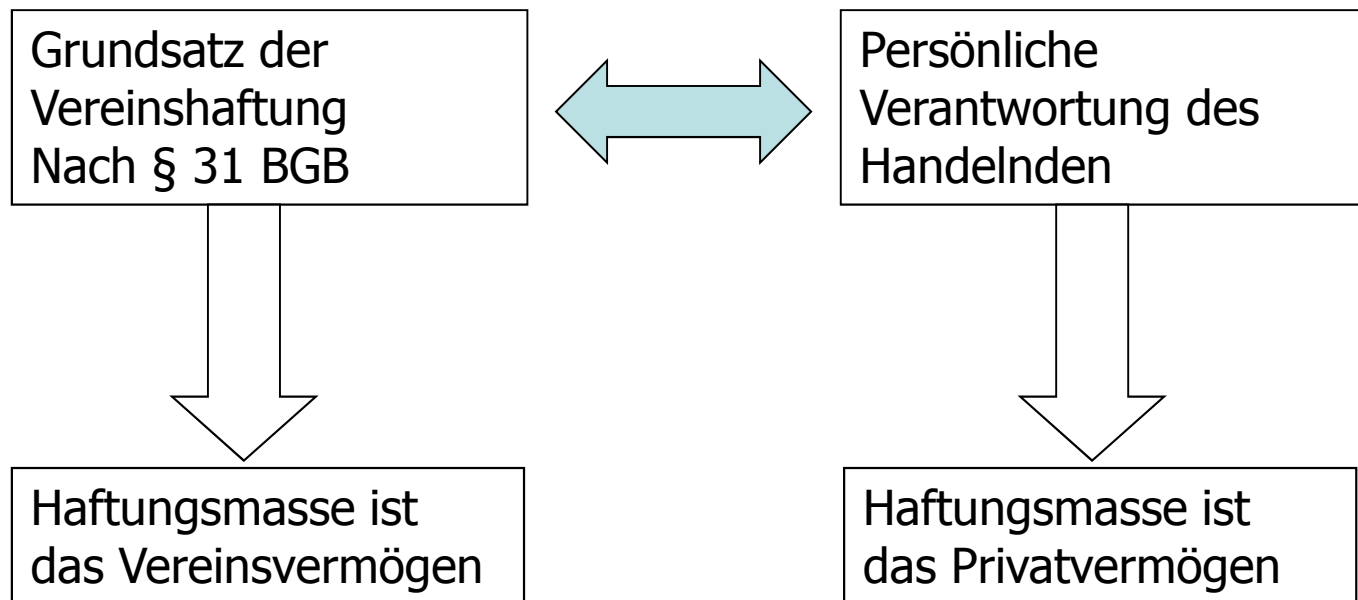
- Gesamtschuldnerische Haftung: Wahlrecht des Geschädigten, ob er den Vereinsvorsitzenden als Person oder den Verein zur Verantwortung heranzieht (interner Ausgleichsanspruch des Vereins gegenüber Vorstandsvorsitzenden bzw. umgedreht)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Grundsätze der Haftung im Vereinsleben





Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Was sagt die Rechtsprechung zur Haftung eines ehrenamtlich-tätigen Vorstandes?

Zitat: Urteil Bundesfinanzhof:

„Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstand eines eingetragenen Vereines haftet für die Erfüllung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich nach den selben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer in der freien Wirtschaft tätigen GmbH.“ (BFH, Urteil vom 23.6.98, AZ: VII R 4/98)

persönliche Haftung des Vereinsvorsitzenden !

Verpflichtung der Vereinsvorsitzenden, persönlich dafür zu sorgen, dass anfallende Steuern rechtzeitig und vollständig gezahlt werden (Bsp. Haftung für Säumniszuschläge, Krankheit keine Entschuldigung)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Gesetzliche Regelungen

- Gesetzliche Grundregel: In erster Linie haftet der Verein schlicht für jeden Schaden, den Sie als Vereinsvorsitzender, als Vorstandsmitglied, als Vereinsmitglied oder als Sondervertreter einem anderen zufügen.

Achtung !

- Verein haftete nicht für alles, was bei der Vereins- und Vorstandsarbeit schief gegangen ist
- Im Innenverhältnis kann der Verein für schuldhaftes Verhalten auf seine Mitglieder durchgreifen



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Pflichten des Vereinsvorsitzenden bei der Geschäftsführung des Vereins:

- Erfüllung aller Rechtspflichten des Vereins als juristischer Person
- Verantwortlich dafür, dass Entscheidungen im Verein der Satzung und geltendem Recht entsprechen
- Verwirklichung des Vereinszwecks
- Organisationspflicht
- Verkehrsicherungspflicht
- Überwachungspflicht
(bei Abgabe von Verpflichtungen an Dritte)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Haftungstatbestände

1. Alkohol
2. Aufsichtspflichten
3. Verkehrssicherungspflicht
4. Buchhaltung und Buchführung
5. Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzverschleppung)
6. Arbeitgeberpflichten (SV-Beiträge, Lohnsteuer)
7. Miet- und Pachtverträge
8. Steuerschulden



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Exkurs ins Haftungsrecht

Persönliche Haftung des Vorstandes und des Vorsitzenden

- schuldhafte Fehlentscheidung (→ finanzieller Schaden)
 - Verletzung einer gesetzlichen Pflicht (z.B. Abgabe einer falschen Steuererklärung und dadurch Haftungsbescheid des Finanzamtes, Konkursverschleppung)
 - Überschreitung der Vertretungsmacht (unbeschränkte private Haftung aller Gründungsmitglieder, auch der nicht Vertretungsberechtigten)
 - Verletzung der Organisationspflicht
 - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
 - Grobe Fahrlässigkeit
 - Unerlaubte Handlung begangen?
- Verantwortungsübernahme auch nach Beendigung der Vorstandsvorsitzes - für Handlungen während der Amtszeit verantwortlich



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Für die haftungsseitige Inanspruchnahme des Vorstandes ist nicht relevant, dass:

- er seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat
- die laufende Geschäftstätigkeit an einen hauptamtlichen Angestellten (Vereinsgeschäftsführer) delegiert wurden (Vorstand trägt Geschäftsführungsverantwortung)
- die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. (In der Regel war die Mitgliederversammlung vor dem Entlastungsbeschluss nicht ausreichend über den Regressanspruch informiert oder die Entlastung ist aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben wirkungslos)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Zusammenfassung

- In der Regel keine persönliche Haftung
- Im Zweifel wird „nur“ das Vereinsvermögen herangezogen
- Bsp. In Eigenschaft des Vorsitzenden vertragl. Pflicht verletzt → keine private Haftung, da Verein Vertragspartner (Bsp. Vertragshaftung bei Pachtvertrag)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Ausschluss der Vorstandshaftung

- Sportunfälle bei Vereinsveranstaltungen
- Fahrlässige Selbstüberschätzung einer Person bei Vereinsveranstaltung (Bsp. alpine Bergtour)
- Finanzielle Verpflichtungen aus Miet- oder Pachtverträgen
- Typische Alltagsstücken - auch bei bester Vorbereitung und Organisation kann mit verschiedenen Eventualitäten nicht gerechnet werden



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Haftung eines Vereinsgeschäftsführers

- haftungsrechtlich im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern deutlich günstiger gestellt
- können von Außenstehenden nur in Anspruch genommen werden, soweit ihr konkreter Aufgabenbereich berührt wurde, also sie selbst
- Gegenüber dem Verein haftet Vereinsgeschäftsführer aufgrund der Arbeitnehmerstellung in aller Regel nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Und selbst in diesen Fällen kann er sich häufig auf mangelnde Überwachung durch den Vorstand berufen, z.B. bei einer stetigen Überschreitung der Kompetenzen.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände

Neu ab Oktober 2009:

Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder

- §31a BGB hinzugefügt
- Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände begrenzt
- Vorstände haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Neuerungen im Haftungsrecht

Einführung des § 31a BGB in das Vereinsrecht

- Neu: Haftungsbeschränkung für den Vorstand
- Betrifft die persönliche Haftung

§ 31a BGB: Haftung der Vorstandsmitglieder

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden **nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

(2) Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Neuerungen im Haftungsrecht

Was muss nach dem neuen § 31a BGB beachtet werden?

Wer wird durch § 31a BGB geschützt?

- nur die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB
- nicht die weiteren „Vorstände“, Abteilungsleiter, Jugendleiter
- Satzung ist maßgebend

Was bedeutet „unentgeltliche“ Tätigkeit des Vorstands?

- unentgeltlich = ehrenamtlich
- keine Gegenleistung vom Verein in Geld bzw Naturalien
- kein geldwerter Vorteil
- Ausnahme: Aufwendungsersatz nach § 670 BGB bzw. Vergütung, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Neuerungen im Haftungsrecht

Wirkung des neuen § 31a Absatz 2 BGB?

- Der Vorstand kann einen Freistellungsanspruch gegen den Verein bei Inanspruchnahme durch Dritten stellen
- das heißt: der Vorstand kann, da er im Auftrag des Vereins gehandelt hat, die Schadensersatzforderung vom Verein zurückerhalten



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Neuerungen im Haftungsrecht

Zusammenfassung : Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder

- §31a BGB hinzugefügt
- Haftung ehrenamtlich-tätiger Vorstände begrenzt
- Gilt auch für Vorstände, die pauschale Aufwandsentschädigung erhalten
- Vorstände haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Neu: Freistellungsanspruch des Vorstandes gegen den Verein, wenn Vorstand von Dritten in Anspruch genommen wird
- Aber: persönliche Haftung im Außenverhältnis (z.B. Finanzamt) wurde nicht geändert



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

1. Gemeinnützigkeitsreform 2007 und Vereinsrechtsnovelle 2009 – Neuerungen im Vereinsrecht und Handlungserfordernisse
2. Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstände (Exkurs ins Haftungsrecht)
- 3. Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum**



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

Zielstellung:

- Motivation der Aktiven in den Dörfern und Gemeinden zu Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement
- Motivation zur Übernahme von Eigenverantwortung zur Gestaltung der ländlichen Räume und der Lebensbedingungen im Dorf
- Erhöhung Professionalität ehrenamtlicher Arbeit



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

Das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK) unterstützt das bürgerschaftliche Engagement gemeinnütziger Projekte und Initiativen im ländlichen Raum Sachsens kostenfrei mit folgenden Angeboten:

- Ehrenamtssprechstunden
- individuellen Beratungen
- Workshops



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

Individuelle Beratungen

- dezentral vor Ort
- offene Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit, individuellen Themen und Problemen rund um Vereinsarbeit, ehrenamtliches Engagement, Projektentwicklung und -umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Multiplikatoren
- Überreichung von Informationsmaterial, Checklisten, Arbeitshilfen, Handlungsempfehlungen
- Vernetzung mit anderen Projektträgern



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

Ehrenamtssprechstunden / Individuelle Beratungen

- dezentral vor Ort
- offene Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit, individuellen Themen und Problemen rund um Vereinsarbeit, ehrenamtliches Engagement, Projektentwicklung und -umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Multiplikatoren
- Überreichung von Informationsmaterial, Checklisten, Arbeitshilfen, Handlungsempfehlungen
- Vernetzung mit anderen Projektträgern
- Auch telefonische und E-Mail-Kurzberatungen
- (keine Rechts- und Fördermittelberatung)



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

Workshops

- vor Ort zur Vermittlung fachbezogener Kenntnisse
- Referentin: Claudia Vater
- Mindestteilnehmerzahl notwendig
- kostenfrei



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Bürgerschaftliches Engagements im länd. Raum

- „Unwissenheit schützt vor Schaden nicht – Haftungsfragen ehrenamtlicher Vorstandsarbeit und Vorsorgemöglichkeiten“
- „Professionell als ehrenamtlicher Schatzmeister und Kassenprüfer“
- „Mein Verein ein Steuerzahler? – Grundlagen der Besteuerung gemeinnütziger Projekte“
- „Gemeinnützigkeitsreform 2007 und Vereinsnovelle 2009 – Informationen u. Handlungsempfehlungen“
- „Taler fallen nicht vom Himmel – Finanzierung gemeinnütziger Arbeit und Antragslatein“
- „Eigenerwirtschaftung versus Gemeinnützigkeit - Chancen und Grenzen“



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zu Fragen rund um Gemeinnützigkeit und den Verein erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen (kostenfrei):

- www.wegweiser-buergergesellschaft.de
- www.vereinswelt.de
- www.redmark.de/verein
- www.vereinsknowhow.de (Vorsicht: hier wird auch ein kostenpflichtiger Infodienst angeboten)
- www.vereinsvorsitzender.de
- www.vereinsbesteuerung.info



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Aktuelle Informationen

Kostenfreie Newsletter per E-mail (Informationen rund um Gemeinnützigkeit und den Verein):

1. Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG; Anmeldung unter www.redmark.de/verein
2. Vereinsinfobrief: Anmeldung unter www.vereinsknowhow.de



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Allgemeine Hinweise

Öffentliche Mittel: www.foerderfibel.sachsen.de

Stiftungen: www.stiftungsindex.de

www.stiftungsverzeichnis.de

Förderpreise: www.buergergesellschaft.de/foerderpreise/index.php

Allgemeine Praxishilfen:

www.wegweiser-

buergergesellschaft.de/praxishilfen/fundraising/index.php

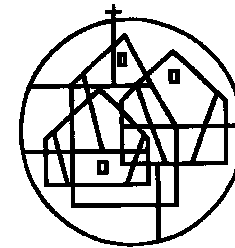
www.vereinswissen.de



Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.

Kontaktdaten:

Claudia Vater
Projektkoordinatorin Ländlicher Raum



Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.
Pestalozzistraße 52
04655 Kohren-Sahlis

Tel.: 034344 64810
Fax: 034344 64811
E-mail: claudia.vater@slk-miltitz.de
Internet: www.slk-miltitz.de